

Akteneinsicht nach EuGH - Donau Chemie

Vortrag im Rahmen des
Forums Wettbewerbsrecht 2013



RA Mag. Isabelle Pellech, LL.M.

recht.kreativ

Akteneinsicht in Kartellakten: Die EuGH-Entscheidung Pfeleiderer gebietet eine vom nationalen Gericht vornehmende Interessensabwägung im Einzelfall

EuGH 15. 6. 2011, C-360/09, "Pfleiderer" Rn 32

[...] die kartellrechtlichen Bestimmungen der Union, „es nicht verbieten, dass eine durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union geschädigte und Schadensersatz fordernde Person Zugang zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens erhält, die den Urheber dieses Verstoßes betreffen. Es ist jedoch Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts unter **Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieser Zugang zu gewähren oder zu verweigern ist.**“

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

EuGH-Entscheidung Pfeleiderer: Kein Schutz von freiwilligen Erklärungen und Dokumenten von Kronzeugen

Schlussanträge von Generalanwalt Mazak:

Keine Akteneinsicht von Kartellgeschädigten zum Zweck der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in freiwillige Erklärungen von Kronzeugen zum Schutz der Wirksamkeit von Kronzeugenprogrammen.

EuGH 15. 6. 2011, C-360/09, "Pfeleiderer":

Der EuGH folgt Generalanwalt Mazak in diesem Punkt nicht.

→ **Kein allgemeiner Schutz von freiwilligen Erklärungen und Dokumenten von Kronzeugen**

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

§ 39 Abs. 2 KartG lässt keinen Spielraum für eine Interessensabwägung im Einzelfall

§ 39 Abs. 2 KartG 2005

*„In die Akten des Kartellgerichts können am Verfahren nicht als Partei beteiligte Personen **nur mit Zustimmung der Parteien** Einsicht nehmen.“*

§ 219 Abs. 2 ZPO

Dritte können **auch ohne Zustimmung der Parteien** Akteneinsicht nehmen,

- soweit dem nicht überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 26 Abs. 2 erster Satz DSG 2000 entgegenstehen und
- der Dritte ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

EuGH 6.6.2013, C-536/11, Donau Chemie ua

- Antrag auf Akteneinsicht
- Vorlagefragen des OLG Wien + Vorabentscheidungsverfahren

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

**... und der EuGH bleibt auch in Sachen
Donau Chemie auf seiner Linie...**

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Das Recht des Einzelnen Schadenersatz zu verlangen, erhöht die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln

Rn 23

„Zum einen **erhöht nämlich das Recht eines jeden, Ersatz des Schadens zu verlangen**, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten insbesondere unter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV zugefügt worden ist, **die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln der Union, [...]**“

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Keine Verweigerung des Zugangs zu Beweisen mit der alleinigen Begründung einer Gefahr für die Wirksamkeit von Kronzeugenprogrammen

Rn 46

„Insbesondere ist **zum öffentlichen Interesse an der Wirksamkeit der Kronzeugenprogrammen [...]** festzustellen, dass in Anbetracht der Bedeutung, die vor den nationalen Gerichten angestrebte Schadenersatzklagen für die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union haben (vgl. Urteil Courage und Crehan, Randnr. 27), **die bloße Berufung auf eine Gefahr, dass durch den Zugang zu den für die Begründung dieser Klagen notwendigen Beweisen, die sich in den Akten eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens befinden, die Wirksamkeit eines Kronzeugenprogramms, in dessen Rahmen die betreffenden Schriftstücke der zuständigen Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden, beeinträchtigt werden könnte, nicht genügen kann, um die Verweigerung des Zugangs zu diesen Beweisen zu rechtfertigen.**“

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Prüfung und Begründung im Einzelfall; Zweistufigkeit der Prüfung (öffentliches Interesse + Interessensabwägung)

Rn 47f

„Vielmehr ist, weil eine Verweigerung des Zugangs die Erhebung von Schadensersatzklagen verhindern könnte, wodurch sich die betreffenden Unternehmen, denen möglicherweise bereits ein – zumindest teilweiser – Geldbußenerlass gewährt wurde, außerdem ihrer Verpflichtung zum Ersatz der Schäden, die sich aus dem Verstoß gegen Art. 101 AEUV ergeben, zum Nachteil der Geschädigten entziehen könnten, zu verlangen, dass diese Verweigerung bei jedem einzelnen Dokument, für das die Einsichtnahme abgelehnt wird, auf zwingende Gründe in Bezug auf den Schutz des geltend gemachten Interesses gestützt ist.“

„Nur wenn Gefahr besteht, dass ein bestimmtes Schriftstück konkret das öffentliche Interesse an der Wirksamkeit des nationalen Kronzeugenprogramms beeinträchtigen könnte, kann die Nichtweitergabe dieses Schriftstücks gerechtfertigt sein.“

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

§ 39 Abs 2 KartG mit dem Unionsrecht nicht vereinbar

„Das Unionsrecht, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz, steht einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegen, wonach in Bezug auf Dokumente, die in den Akten eines die Anwendung von Art. 101 AEUV betreffenden nationalen Verfahrens enthalten sind – einschließlich Dokumenten, die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms übermittelt wurden –, die Einsichtnahme durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte, die Schadensersatzklagen gegen Kartellteilnehmer erwägen, allein von der Zustimmung aller Parteien dieses Verfahrens abhängt, ohne dass die nationalen Gerichte die Möglichkeit hätten, die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.“

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Reaktionen in der österreichischen Literatur + Befürchtungen

- **Potentielle Kronzeugen werden abgeschreckt: Gibt es zukünftig keine Kronzeugenanträge mehr? Keine Aufdeckung mehr von Kartellen? Und damit keine Schadenersatzklagen mehr?**
- **Versäumnisse des EuGH wegen Schwächung der Kronzeugenprogramme durch die Notwendigkeit der Einzelfallabwägung?**
- **Entscheidung durch das nationale Gericht: fehlende Rechtssicherheit?**
- **Notwendigkeit europäischer Vorgaben und der Neuregelung des § 39 Abs. 2 KartG?**

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Wie ist der Zugang anderer zu dieser Thematik?

**Richtlinienvorschlag der EK
EuG 13.9.2013, T-380/08 - "Bitumen"
Deutsche Vorgangsweise
Entscheidung des High Court of Justice in Sachen „National Grid
Electricity“
Reaktionen Dritter**

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Akteneinsicht in Kartellakten: Quo vadis?

- **Unmittelbare Auswirkungen der Donau Chemie Entscheidung**
- **Wie könnte die Akteneinsicht in Kartellakten nun aussehen?**
- **Interessensabwägung: berechnigte und nicht berechnigte Interessen sowie Abwägung durch das Gericht**
- **Bedarf es europäischer Vorgaben zur Vereinheitlichung der Akteneinsicht?**
- **Änderung des § 39 Abs. 2 KartG geboten?**

RA Mag. Isabelle Pellech LL.M.

recht.kreativ

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



RA Mag. Isabelle Pellech, LL.M.

recht.kreativ